



Altersvorsorge - Kompendium

2018

Weiler-Finanz



Versicherungen · Geldanlage · Ruhestandsplanung

Honorarkonzept – Drei Schichten der Altersvorsorge

3.

Schicht – Kapitalanlageprodukte

Wertpapiere,
z.B. Aktien,
Investmentfonds

Kapitalbildende
Lebens- u. Renten-
versicherungen

Sparanlage
n. z.B.
Sparbuch

Sonstige
Kapital-
anlageprodukte

3.

• **Vorgelagerte Besteuerung**,
d.h. die Beiträge erfolgen aus
versteuertem Einkommen. Die
Besteuerung der Rente erfolgt nach
den individuellen Regelungen des
jeweiligen Produktes (z.B.
Ertragsanteilbesteuerung bei der
privaten Rentenversicherung)

2.

Schicht – kapitaldeckende Zusatzversorgung

Alle Durchführungswege der
betrieblichen Altersvorsorge

Riester-Rente

2.

• **Nachgelagerte Besteuerung**:
d.h. bis zu bestimmten Obergrenzen
sind die Beiträge steuerlich voll
absetzbar, bzw. es erfolgt eine
Förderung durch Zulagen, dafür ist die
Rente voll steuerpflichtig.

1.

Schicht - Basisversorgung

Gesetzliche
Renten-
versicherung

Berufsständische
Versorgungswerke

Landwirtschaft-
liche
Alterskassen

Rürup-(Basis-)
Rente

1.

• **Nachgelagerte Besteuerung** mit
Übergang, d.h. die entsprechenden
Beiträge sind zunehmend steuerlich
absetzbar, der steuerpflichtige Anteil
der Rente steigt jährlich an.

Weiler-Finanz



Versicherungen · Geldanlage · Ruhestandsplanung

Steuer- u. sozialversicherungsrechtliche „Landkarte“ AltEinkG 2018

		Basisversorgung 1. Schicht		Zusatzversorgung 2. Schicht						Kapitalanlagen 3. Schicht					
		GRV ¹⁾	pAV	pAV		bAV				pAV					
		Leibrente	Leibrente/Rürup	Riester	Riester	DV	PK	PF	UK	PZ	KLV*	RV*	RLV*	SBV*	
Anwartschaftsphase															
Steuerlicher Abzug/Aufwand	in 2018 ab 2025	86% (Abziehbare AV-Aufwand, max. 20.392 € Single / 40.784 € Verh.) 100%		100% (oder Zulage)	100% (oder Zulage)	100%				0%		100%			
Höchstbetrag (jährlich)				2.100€	2.100€	6.240 € (8% der BBG West/GRV in 2018) Bei gleichzeitiger Nutzung von §40b EStG werden bis zu 1.752 € angerechnet		Unbegrenzt (bei UK jedoch Obergrenzen zu beachten)		0 (kein Abzug)		Grds 2.800€ ohne AG-Zuschuss zur KV bzw. bei KK-Übernahme, ansonsten (bei AG-Beteiligung) nur 1.900€ für sonstige Vorsorgeaufwendungen			
Beitragszahlung		Lfd. monatl.	Zuzahlungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich	Mtl./jährl.	Mtl./jährl.	DV/ PK/ PF/ PZ=lfd. sowie Einmalbeiträge möglich, UK=nur lfd. Beiträge				Flexibel (lfd. u./oder einmalig, Zuzahlungen mögl., keine 5 Jahre Beitragszahlungsdauer mehr nötig)					
Sozialversicherungs-freiheit des Beitragsaufwands		Nein		Nein	Nein	3.120 € (4% der BBG West/GRV in 2018) 3.120 € (4% der BBG/ GRV in 2018)		Unbegrenzt, wenn AG-finanziert		Nein					
Leistungsphase															
Kapitalwahlrecht		0%	0%	0 bis 30%	0 bis 30%	0 bis 30%; aber auch 100% möglich		0 bis 30%	100%		100%				
Vererbbarkeit		Entfällt	Entfällt	Inkl. Zulagen an Ehepartner, oder Zul. an alle	Inkl. Zulagen an Ehepartner, oder Zul. an alle	Nur an steuerlich zulässige Hinterbliebene, sonst Sterbegeld		Nur an steuerlich zulässige Hinterbliebene		Beliebig		Nein, außer Freibeträgen (750€ pro Lebensjahr, max. 50.250€)			
Hartz IV – und insolvenz-sicher		Ja	Teilweise	Teilweise	Teilweise	Ja		Ja							
Hinterbliebenenvers.		Witwen-/Weisenrente		Nein, nur Beiträge (ohne Zulagen)	Nein, nur Beiträge (ohne Zulagen)	Witwen-/Waisenrente (ggf. Kapitalwahlrecht), ansonsten Sterbegeld		Kapital oder Witwen-/Waisenrente (PZ: kein Sterbegeld; UK: max. 7.699 €)		Flexibel					
Steuerpflicht Rente	in 2018	76%		100% (innerhalb des Förderrahmens der Beiträge)	100% (innerhalb des Förderrahmens der Beiträge)	100% ./. Altersentlastungsbetrag 2018: 19,2% , max. 912 € p.a. (jährl. sinkend), ./. Werbungskostenpauschale 102€ p.a.		100% ./.Versorgungsfreibetrag 2018:19,2 %, max.1.872 € p.a. (jährl. sinkend), ./. Werbungskostenpauschale 102€ p.a.		Ertrags- anteils- steuerung ²⁾		Ertrags- anteils- steuerung ³⁾			
	ab 2040	100%				100% ./. Werbungskostenpauschale 102€ p.a.		100% ./. Werbungskostenpauschale 102€ p.a.							
Steuerpflicht (Teil-) Kapitalleistung		Kapitalleistungen nicht möglich		100%	100%	100%		100% (Progressionsminderung durch Fünftelung nach §34 EStG)		Ertrag zu 50% oder 100% ⁴⁾		0%		0%	
Sozialversicherungspflicht Rente ^{5),6),7)}	in 2018	7,3% KV (+ Ø 1,1% Zusatzbeitrag gemäß jeweiliger Krankenkasse) und 2,55% PV	Nein	Nein	14,6% KV (+ Ø 1,1% Zusatzbeitrag gemäß jeweilige Krankenkasse) und 2,55% PV						Nein				
Sozialversicherungspflicht Kapital ^{5),6),7)}	in 2018	Kapitalleistung nicht möglich		Nein	14,6% KV (+ Ø 1,1% Zusatzbeitrag gemäß jeweiliger Krankenkasse) und 2,55% PV (Basis=1/120 der Ablaufleistung – längstens für 10 Jahre)						Nein				

1) Gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, landwirtschaftliche Alterskassen
 2) In Abhängigkeit von Rentenbeginn nach § 22 EStG (z.B. bei Rentenbeginn mit 65 = 18% zu versteuernder Ertragsanteil)
 3) In Abhängigkeit von Rentenbeginn und Leistungsdauer nach § 55 EStDV (z.B. Leistungsbeginn mit 45 bis voraussichtlich 65. Lebensjahr = 21% zu versteuernder Ertragsanteil).
 4) Ertrag = Auszahlungsbetrag ./. eingezahlte Beiträge; 50 %-Besteuerung, wenn Laufzeit > 12 Jahre und Kapitalauszahlung nach Vollendung des 62. Lebensjahres (bei Abschluss vor 2012 -> 60. Lebensjahr), ansonsten 100 %
 5) Gilt nur für Pflichtversicherte (KVdR), d. h. nicht für berufsständische Versorgung 6) Beitragszuschlag für Kinderlose in der PV von 0,25%, es sei denn: Person hat 23. Lj. noch nicht vollendet oder ist vor dem 01.01.40 geboren
 7) Freiwillig versicherte Rentner sind selten, bei Ihnen werden aber bei vielen Versicherungsleistungen allgemeine oder ermäßigte Beiträge erhoben (s. Merkblatt Allianz „Krankenversicherung von Rentnern“) Stand: 28.12.2012

* KLV = Kapitallebensversicherung
 RV = Rentenversicherung
 RLV = Risikolebensversicherung
 SBV = Selbstständige Berufsunfähigkeitsversicherung